

## **Satzung des Fördervereins Propstei Musik Borken e.V.**

### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Unter dem Namen Förderverein Propstei Musik Borken e.V. wird ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Borken, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der unterschiedlichen Aktivitäten und Einrichtungen der Kirchenmusik in der Propsteigemeinde St. Remigius, Borken.

### § 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des zweiten Teils, dritten Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Remigius in Borken mit der Maßgabe, es für kirchenmusikalische Zwecke der Pfarrgemeinde einzusetzen.

### § 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet

- 1) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats
  - 2) durch Tod
  - 3) durch Ausschluss gem. Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch den/die Schriftführer(in), einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung, über die ergänzenden Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - 1) die Wahl des Vorstandes (§ 7) auf jeweils 2 Jahre, wobei die gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben;
  - 2) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - 3) die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
  - 4) die Entlastung des Vorstandes

- 5) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 4 Abs. 3)
  - 6) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  6. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
  7. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Schriftführer(in), bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann eine andere/einen anderen Protokollführer(in) wählen.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1) dem/der Vorsitzenden,
  - 2) dem/der Schatzmeister(in),
  - 3) dem/der Schriftführer(in),
  - 4) dem Propst der Kirchengemeinde St. Remigius, Borken,
  - 5) dem stellvertretenden Kirchenvorstandsmitglied der Kirchengemeinde St. Remigius Borken,
  - 6) dem/der Pfarreiratsvorsitzenden der Kirchengemeinde St. Remigius Borken,
  - 7) dem/der Leiter(in) der Propsteimusk.
2. Der Verein wird durch die Person im Vorsitzendenamt oder dem/der Schriftführer(in) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende(n) und in seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Schriftführer(in) eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere sachkundige Personen, insbesondere aus dem Bereich der Kirchenmusik, hinzugezogen werden.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- 1) die Leitung des Vereins
  - 2) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 3) die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens
  - 4) die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben
  - 5) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - 6) die Erstellung der Jahresrechnung des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
  - 7) die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gem. Zielsetzung des Vereins
  - 8) die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung an die jeweiligen Institutionen.
6. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Diese Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) unterzeichnet. Protokollführer(in) ist regelmäßig der/die Schriftführer(in).

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
8. Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. In der Mitgliederversammlung und im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand Auskunft über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.

## § 8

### Verwaltung, Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die kirchlichen Rechnungslegungsvorschriften sind zu beachten. Für den Fall, dass eine Verpflichtung besteht, die Rechnungslegung den Kirchengeschäftsstellen zuzuleiten, wird der Vorstand dieser Verpflichtung nachkommen.

## § 9

### Satzungs- und Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen und außerordentlichen

Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### § 10

##### Verpflichtung gegenüber den kirchlichen Aufsichtsbehörden

Diese Satzung, deren spätere Änderung sowie die Auflösung des Vereins sind dem bischöflichen Generalvikariat in Münster zur Kenntnis zu geben.

Borken, 02.05.2019

gez. Jochen Ladermann

gez. Hermann Mußenbrock

gez. Anne Mäsing

gez. Matthias Kamps

gez. Raimund Pingel

gez. Sebastian Büscher

gez. Christoph Rensing

gez. Thomas König